

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 3/10 B

L 9 U 242/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 U 7/02 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter D r . B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Hoffmann, Seesen, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 3 Soweit die Klägerin der Frage eine grundsätzliche Bedeutung beimisst,
"ob das Fehlverhalten der Berufungsbeklagten (fehlende Messungen) zu einer Beweiserleichterung bzw. zu einer Umkehr der Beweislast führen muss",
wird schon nicht aufgezeigt, aus welcher bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), sie die Fragestellung herleiten will. Auch fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit (*zu den Darlegungserfordernissen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Sie hat sich nicht mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Beweisansforderungen für den Fall der Beweisvereitelung oder des Beweisnotstandes auseinandergesetzt (*vgl ua BSGE 102, 111 = SozR 4-2700 § 8 Nr 29, jeweils RdNr 39 mwN; BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 5 RdNr 10 mwN; BSG vom 4.2.1998 - B 2 U 304/97 B - Juris RdNr 4 mwN*) und nicht dargetan, weshalb sich die von ihr aufgeworfene Frage nicht anhand dieser Rechtsprechung beantworten lassen soll.
- 4 Soweit die Klägerin eine Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zum Urteil des BSG vom 2.9.2004 (*B 7 AL 88/03 R - SozR 4-1500 § 128 Nr 5*) geltend macht, genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern in Frage gestellt und andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hätte (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*), geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.



- 5 Soweit die Klägerin eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung rügt (§ 103 SGG), kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit es an der Bezeichnung eines in der mündlichen Verhandlung gestellten prozessordnungsgemäßen Beweisantrags fehlt. Jedenfalls hat sie nicht dargelegt, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Umstände, durch die sich das LSG von seinem - hier nicht dargelegten - sachlich-rechtlichen Standpunkt aus (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9) hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die Klägerin legt nur dar, weshalb es aus ihrer Sicht einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurft hätte.
- 6 Soweit sich die Klägerin gegen die Entscheidung über das gegen die Sachverständige Prof. Dr. W. gerichtete Ablehnungsgesuch wendet, hat sie wegen deren Unanfechtbarkeit nach § 177 SGG einen durch das Revisionsgericht nicht überprüfbaren Verfahrensfehler gerügt (BSG vom 2.8.2006 - B 8 KN 31/05 B).
- 7 Da der Klägerin Prozesskostenhilfe nicht zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

